

# **SATZUNG**

## **des Evangelischen Schulbundes Nord e. V.**

**(Fassung vom 18. September 2018)**

### **§ 1 Grundlagen und Zweck**

- (1) Grundlage und Richtschnur des Evangelischen Schulbundes Nord e. V. ist das Evangelium von Jesus Christus.
- (2) Der Evangelische Schulbund Nord e. V. versteht sich als ein Zusammenschluss evangelischer Schulen und Internate, die von ihren Leiterinnen oder Leitern im Schulbund repräsentiert werden.
- (3) Der Evangelische Schulbund Nord e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Volks- und Berufsbildung in evangelischen Einrichtungen.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Vertretung der Belange der Evangelischen Schulen und Internate
  - b) die Pflege des Austauschs von Erfahrungen und Anregungen, durch Tagungen, Publikationen und Fortbildungen,
  - c) die gemeinsame Erörterung von allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsfragen, die für die Evangelischen Schulen und Internate von Bedeutung sind,
  - d) die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen.

### **§ 2 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Evangelische Schulbund Nord e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Evangelische Schulbund ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. angeschlossen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bochum.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schulbundes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Schulbundes**

- (1) Der Schulbund gewinnt seine Mittel aus dem Ertrag des Vereinsvermögens, den Mitgliederbeiträgen, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Soweit zweckgebundene Fonds gebildet werden, muss die Verwendung des zweckgebundenen Fonds spätestens zehn Jahre nach Beginn der Ansammlung derart erfolgen, dass entweder die Zinsen des Fonds oder der Fond selbst Verwendung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben finden.
- (3) Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Es können dem Schulbund beitreten
  - a) als ordentliche Mitglieder: Leiter oder Leiterinnen evangelischer Schulen und Internate, die die Grundlagen des Schulbundes gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme setzt eine Erklärung des Schulträgers voraus, dass dieser für die Beitragspflicht des ordentlichen Mitgliedes einsteht.
  - b) als fördernde Mitglieder: natürliche Personen, die die evangelische Erziehungs- und Bildungsarbeit in Schulen und Internaten unterstützen wollen.
- (2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet, nachdem ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung (vgl. § 8).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch mit Beendigung des Amtes als Leiterin oder Leiter einer evangelischen Schule oder eines evangelischen Internates.

## **§ 6 Beitragspflicht**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Schulbundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Sie wählt den Vorstand.
- 3) Sie setzt die Höhe der jährlichen Umlage und die Beiträge fest.
- 4) Sie prüft den Jahresbericht und die Rechnungen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
- 5) Sie beschließt über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 6) Sie beschließt über Anträge.

## **§ 9 Einladung und Beschlussfassung der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung sämtlicher Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung in Textform vom Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb der Frist an die letzte von dem Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse abgesandt wurde. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert.
- (2) Der Termin der Versammlung wird mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform angekündigt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand eingehen.
- (3) Stimmberechtigt sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – die ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Mitglieder können sich, falls sie verhindert sind an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, vertreten lassen, sofern sie hierzu ein anderes Mitglied durch besondere Vollmacht beauftragen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich
  - 1) dem Vorsitzenden,
  - 2) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3) dem Schatzmeister und
  - 4) dem Schriftführer,

- 5) sowie aus bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verteilung der Ämter gemäß Ziff. 1 – 4.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils alleine. Im Innenverhältnis jedoch darf der 1. stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und der 2. stellvertretende Vorsitzende, wenn der Vorsitzende und zugleich der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (5) Über die an Vorstandsmitglieder zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen im Rahmen eines Dienstvertrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über die Höhe der Zahlungen zu informieren.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Schulbundes im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der hierfür festgestellten Bestimmungen unter Aufsicht des Vorstands zu verwalten. Er führt die Kasse und legt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Rechnung ab. Er sorgt für den Eingang der Beiträge und zahlt bewilligte Ausgaben aus. Die Jahresrechnung ist jeweils spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
- (5) Für die Einladung und Beschlussfassung gilt § 9 entsprechend.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Schulbundes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Schulbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schulbundes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die dem Ziel des Schulbundes möglichst nahe stehen, zu verwenden hat.